

Informationen zur Schulanmeldung und zum Einschulungskorridor

Die Grundschule Altdorf möchte Sie über das Verfahren zur Schulanmeldung und über den Einschulungskorridor wie folgt informieren:

- **Alle Kinder, die bis 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, sind schulpflichtig und müssen an der Schulanmeldung teilnehmen, d.h. die Anmeldeunterlagen müssen der Grundschule Altdorf fristgerecht übergeben werden.**

Der Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung sollte vorgelegt werden bzw. muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn nachgereicht werden.

Das gilt auch für Kinder im Einschulungskorridor!

- **Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, gilt darüber hinaus noch Folgendes:**

Grundsätzlich sind diese Kinder schulpflichtig, aber Erziehungsberechtigte können sich von der Schule oder einer anderen Stelle, z.B. Kindergarten beraten lassen, ob Sie Ihr Kind im kommenden Schuljahr oder erst ein Schuljahr später einschulen lassen möchten.

Die Erziehungsberechtigten können nach einer Beratung (Schule, Kindergarten, Frühförderstelle...) frei entscheiden, ob Ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder zum darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden soll.

Die Erklärung zum Einschulungskorridor muss bis spätestens 10. April * in schriftlicher Form der Grundschule Altdorf vorliegen. Anderenfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

*Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

- **Zurückstellung**
 - a. Kinder, die bis 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben und die nach Beratung (durch Schule, Kindergarten, Frühförderstelle, Arzt u.Ä.) grundsätzlich noch nicht erfolgreich am Unterricht teilnehmen können, können für 1 Jahr durch einen Bescheid der Schule von der Schulpflicht zurückgestellt werden. **Bitte hierzu die weiteren Informationen zur Zurückstellung beachten!**
 - b. Ein Kind kann - auch wenn es das erste Schuljahr bereits begonnen hat, bis zum 30. November für 1 Jahr durch einen Bescheid der Schule zurückgestellt werden, wenn es die Entwicklung des Kindes unterstützt.

Die Entscheidung einer Zurückstellung liegt jedoch in beiden Fällen bei der Schule.

gez.

Carola Stöhr, Rektorin Grundschule Altdorf